

**Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Rochlitz**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz mit Beschluß vom 22.09.1998 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Stadtgebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Rochlitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 1,50 Metern Höhe,
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 BauGB) ab 3 Metern Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 Metern Länge,
5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen 1,50 Meter nach allen Seiten,
2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone 5 Meter nach allen Seiten,

3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum,
4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen
3. Obstbäume, die nicht unter § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG fallen
4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen
5. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie an Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG, über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiß-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, daß die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.

2. näher als 2 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonstwie zu entfernen.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

dies zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der SächsBO im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,

- (2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Abs. 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen (DIN 18920, Richtlinie LG 4),
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

(1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese

- a) entgegen § 4 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.

(2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Stadt anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

(5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.

(6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muß das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 2 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen-/Bauprüfverordnung vom 11.03.1993 (Sächs. GVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die

Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Abs. 2 bedarf.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Im Falle des § 5 Abs. 1 entscheidet die Stadt unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im übrigen entscheidet die Stadt über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zweck der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagerungen von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien verdichtet bzw. abdichtet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 näher als 2 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonstwie entfernt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 tätig ist.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 DM, aber höchstens 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 28.09.1998

DS

Knappe
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 10 vom 21.10.1998

Anlage zur Satzung

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Stammumfang bei Bestandsminderung	30 bis 50 cm	> 50 bis 90 cm	> 90 bis 150 cm	> 150 bis 220 cm	> 220 cm
-----------------------------------	--------------	----------------	-----------------	------------------	----------

Anzahl und Klasse des Ersatzes	1 x A	1 x B	1 x C	1 x D	2 x E
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 5 bis 10 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 10 bis 15 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 15 bis 20 cm
E	Solitär, Stammumfang 20 bis 25 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.